

# Nautische Veranstaltungen

Nautische Veranstaltungen bedürfen gemäss Art. 27 des Binnenschiffahrtsgesetzes (BSG) in Verbindung mit Art. 72 der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV) einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

**Für folgende Veranstaltungen muss bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Bewilligung eingereicht werden:**

## ***Sport- und Schiffsanlässe auf und in Gewässern***

Wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- ➔ der Anlass wird öffentlich ausgeschrieben *oder*
- ➔ am Anlass nehmen mehr als 10 Schwimmer oder mehr als 10 Schiffe teil *oder*
- ➔ es handelt sich um eine Wettfahrt mit anderen Schwimmkörpern als Schiffen *oder*
- ➔ Vorschriften des Binnenschiffahrtsrechts können nicht eingehalten werden, z.B. nach Gesetz immatrikulationspflichtige Schiffe ohne Schiffsausweis werden eingesetzt *oder*
- ➔ die Schifffahrt, Fischerei oder der Naturschutz könnten durch den Anlass beeinträchtigt werden.

## ***Feuerwerk abbrennen auf Gewässern***

## ***Wasserung von Fluggeräten***

***Veranstaltungen auf dem, im Wasser oder am Ufer, welche direkt oder durch Besucher die Schifffahrt, die Fischerei oder den Naturschutz beeinträchtigen könnten.***

## **Wie sind die Gesuche einzureichen?**

Gesuche sind an diejenige Behörde zu richten, in deren Gebiet die Veranstaltung startet und zwar:

- |                                   |   |  |
|-----------------------------------|---|--|
| im Kanton Schwyz                  | ⇒ | Schiffinspektorat des Kantons Schwyz     |
| im Kanton St. Gallen              | ⇒ | Schiffahrtsamt des Kantons St. Gallen    |
| in der Stadt Zürich               | ⇒ | Stadtpolizei Zürich, Wasserschutzpolizei |
| übriges Gebiet des Kantons Zürich | ⇒ | Kantonspolizei Zürich, Seepolizei        |

Das Gesuch ist mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

Sicherheitsdispositiv, das über die Sicherheitsmassnahmen der Veranstaltung Auskunft gibt

Deckungsbestätigung oder Versicherungsnachweis, welcher belegt, dass der Veranstalter gegen Haftungsansprüche bis zu einem Betrag von Fr. 5 Mio. versichert ist (aus dem Dokument muss insbesondere ausdrücklich hervor gehen, dass der betreffende Anlass oder Anlässe dieser Art zum Zeitpunkt der Durchführung versichert sind).